

Reglement über die Kurtaxe der Stadt Burgdorf

RKux

vom 19. September 2022

Ausgabe Januar 2023

Reglement über die Kurtaxe der Stadt Burgdorf

RKux

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 sowie auf Artikel 38 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000,

beschliesst:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹Die Gemeinde Burgdorf erhebt eine Kurtaxe.

²Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Projekten und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen. Zur Sicherstellung wird eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung errichtet.

³Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation

¹Die Präsidialdirektion (Stadtmarketing) vollzieht dieses Reglement. Der Gemeinderat beschliesst die Entnahmen. Die Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein und wird nicht verzinst.

²Der Gemeinderat kann der Präsidialdirektion die Entnahmekompetenz delegieren. Mittels Verordnung kann er ebenso den Vollzug ganz oder teilweise einer Tourismusorganisation übertragen. Die Modalitäten der Aufgabenübertragung sind durch Vereinbarung zu regeln.

³Dritte, welche gemäss Abs. 2 zum teilweisen Vollzug beauftragt wurden, stehen unter der Aufsicht des Gemeinderats und legen jährlich Rechenschaft ab

Art. 3
Steuerobjekt, Abgabepflicht ¹Zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichtet sind Personen, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Burgdorf gegen ein Entgelt übernachten (Übernachtende).

²Grundeigentum in Burgdorf befreit nicht von der Kurtaxe.

Art. 4
Kantonale Beherbergungsabgabe Die kantonale Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (TFG) ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Zweiter Abschnitt: Erhebung der Kurtaxe

Art. 5
Ansätze pro Übernachtung / Betriebskategorie ¹Die Kurtaxe wird für jede entgeltliche Übernachtung erhoben und sie beträgt:

- a) in Gastgewerbebetrieben (wie Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und zu touristischen Zwecken vermietete Zimmer oder Wohnungen); CHF 3.00 – 4.00
- b) Auf Zeltplätzen und in Gruppenunterkünften; CHF 2.00 – 3.00

²Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren.

³Der Gemeinderat legt innerhalb der Bandbreite die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten in einer Verordnung fest.

Art. 6
Ausnahmen ¹Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Burgdorf;
- b) Kinder unter 6 Jahren;
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende;
- d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;
- e) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können;
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- g) Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

²Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Dritter Abschnitt: Pflichten der Beherbergungsbetriebe

Beherbergungsbetrieb	<p>Art. 7</p> <p>Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche entgeltliche Beherbergungen anbieten.</p>
Abgabebezug	<p>Art. 8</p> <p>¹Die Kurtaxe wird bei den Beherbergungsbetrieben bezogen.</p> <p>²Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.</p> <p>³Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Kurtaxe. Sie können den Übernachtenden die Kurtaxe gesondert vom Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.</p> <p>⁴Die Beherbergungsbetriebe führen Verzeichnisse, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Abgabepflicht ersichtlich sind.</p>
Information	<p>Art. 9</p> <p>Die Beherbergungsbetriebe haben Auszüge aus diesem Reglement und die jeweils gültigen Abgabesätzen an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p>
Registrierung	<p>Art. 10</p> <p>Die Präsidialdirektion erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich ins Register eintragen zu lassen.</p>
Ablieferung	<p>Art. 11</p> <p>¹Die Beherbergungsbetriebe liefern unaufgefordert jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf eines Kalendermonats die Kurtaxen für in diesem Monat abgerechnete Übernachtungen der Präsidialdirektion (Stadtmarketing) ab.</p>

²Sie erteilen der Präsidialdirektion auf Verlangen alle notwendigen Auskünfte und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen bzw. sie stellen die verlangten Dokumente bereit.

³Auf verspätet abgelieferte Kurtaxen wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem vom Kanton für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jährlich festgelegten Verzugszins.

⁴Wir die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Finanzdirektion das rechtliche Inkasso ein.

Vierter Abschnitt: Vollzug

Art. 12

Veranlagung

¹Veranlagung und Vollzug der Kurtaxe obliegen der Präsidialdirektion.

²Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach schriftlicher Mahnung durch die Präsidialdirektion nicht nach, setzt diese den geschuldeten Betrag für die betreffende Periode nach pflichtgemäsem Ermessen fest

Art. 13

Kontrollen

Die Präsidialdirektion führt bei den Beherbergungsbetrieben die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch. Bei Bedarf kann sie den Ordnungsdienst der Einwohner- und Sicherheitsdirektion beiziehen.

Fünfter Abschnitt: Vollstreckung und Strafbestimmungen

Art. 14

Rechtspflege

¹Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

²Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach dem Steuergesetz.

Sicherstellung

Art. 15

¹Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Kurtaxen durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die Präsidialdirektion auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Abgabebetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.

²Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Sechster Abschnitt: Vollstreckung und Strafbestimmungen

Vollstreckungstitel

Art. 16

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen die geschuldete Kurtaxe oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

Widerhandlungen

Art. 17

¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Präsidialdirektion mit einer Busse bis CHF 5'000 belegt werden

²Gegen die Bussenverfügung kann Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

³Nicht abgelieferte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18

¹Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

²Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten die Mindestsätze gemäss Art. 5.

Burgdorf, 19. September 2022

NAMENS DES STADTRATES
Esther Liechti-Lanz, Stadtratspräsidentin
Stefan Ghioldi, Stadtschreiber

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt das Reglement über die Kurtaxe Burgdorf (RKux) auf den 1. Januar 2023 in Kraft.